

Satzung für die Wahl zur Doktorandenvertretung

Präambel

Seit 2006 besteht die Doktorandeninitiative Dolt als Interessenvertretung für alle Doktoranden am DESY und der Universität Hamburg (UHH) in Bahrenfeld. Bisher funktioniert Dolt als Zusammenschluss von engagierten Doktoranden aus verschiedenen Forschungsgebieten. Zur besseren Wahrnehmung der Interessen der Doktoranden, soll nun eine durch eine Satzung und gewählte Sprecher legitimierte Doktorandenvertretung ins Leben gerufen werden.

Es wird eine weitergehende Verankerung der Doktorandenvertretung innerhalb der Organisationsstrukturen von DESY und der Universität Hamburg verfolgt.

Eine Eingliederung in das Organigramm von DESY/des Fachbereichs Physik wird die Sichtbarkeit der großen Gruppe der Doktoranden erhöhen. Als Teil des akademischen Mittelbaus wird unter der Voraussetzung des Einvernehmens eine Vertretung im erweiterten Vorstand des Physikfachbereichs angestrebt.

Die Wahl von gemeinsamen Doktorandenvertretern entspricht der verstärkten Kooperation von DESY und der Universität Hamburg, die durch PIER intensiviert wird.

1) Zusammensetzung und Aufgaben

Die Interessen von Promovierenden am DESY und der Universität Hamburg in Bahrenfeld sowie deren Kooperationspartner werden vertreten durch:

zwei gewählte Sprecher als offizielle Vertreter, die durch einen Beirat in ihrer Arbeit unterstützt werden.

Die Sprecher werden auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgabe der Sprecher ist die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen und Belange der Doktoranden. Dies soll erzielt werden durch:

a) halbjährliche Besprechungen mit dem DESY Direktorium und der Leitung des Fachbereichs Physik.

b) Vertretung der Doktoranden gegenüber der strategischen DESY-Universität Hamburg Partnerschaft PIER.

c) Einbeziehung bei der Entwicklung von verwaltungstechnischen und organisatorischen Abläufen, die Doktoranden betreffen.

Scheidet ein Sprecher während seiner Amtszeit aus der Doktorandenvertretung aus, bleibt der Posten vakant bis zur nächsten Wahl. Scheiden beide Sprecher aus, wird neu gewählt.

2) Wahlrecht und Wählbarkeit

Alle Doktoranden die mindestens ein Jahr ihrer Promotionszeit auf dem DESY-Gelände in Hamburg oder Zeuthen bzw. dem Campus der Universität Hamburg in Bahrenfeld verbringen, können kandidieren und/oder wählen.

3) Verfahren

- a) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand jährlich durchgeführt.
- b) Für die Wahl wird eine Vollversammlung mit Wählerregistrierung der Doktoranden einberufen.
- c) Es wird offen abgestimmt.
- d) Jeder Wähler hat zwei Stimmen, die auf unterschiedliche Kandidaten zu verteilen sind.
- e) Gewählt sind die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
- f) Die Wahl wird mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gültig unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens.

4) Wahlvorstand

Der Wahlvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einem Beisitzer, welche nicht für das Amt des Doktorandensprechers kandidieren. Er wird durch den Beirat ernannt.

Der Wahlvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er setzt den Tag der Wahl fest und schreibt die Wahl aus.
- b) Er nimmt Vorschläge für Kandidaten entgegen, prüft diese auf Zulässigkeit und holt deren Zustimmung ein.
- c) Er veröffentlicht die Kandidatenliste spätestens zehn Arbeitstage vor der Wahl, lädt zur Vollversammlung aller Doktoranden ein und leitet diese.
- d) Er stellt das Ergebnis der Wahl in Niederschrift fest, das von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet wird und gibt das Ergebnis bekannt.
- e) Er prüft und entscheidet über Einsprüche.

5) Beirat

Die gewählten Sprecher werden in ihrer Arbeit durch einen Beirat unterstützt.

- a) Die Mitarbeit im Beirat steht allen Doktoranden offen. Der Beirat wird nicht gewählt. Treffen des Beirats werden öffentlich angekündigt.
- b) Aus dem Kreis des Beirats werden Verantwortliche bestimmt für einzelne Aufgabenbereiche. Darunter mindestens: Seminare, Helmholtz-Juniors, Kommunikation (website, mailing,...).
- c) Aus dem Kreis des Beirats wird ein Verantwortlicher bestimmt zur Mitgestaltung der Nachwuchsförderung bei PIER.

6) Inkrafttreten und Änderung

Diese Satzung tritt am 24. März 2011 durch Beschluss der Vollversammlung in Kraft.

Änderung der Satzung sind nur möglich durch Beschluss einer von den Sprechern oder dem Wahlvorstand einberufenen Vollversammlung.